



Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Jahrgang 20, Nummer 14, kostenlos

Guben und Schenkendöbern, den 23. Juli 2010

Woche 29



Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Die Auflagenhöhe beträgt 13.200 Exemplare.

- **Herausgeber:**

... für den amtlichen Teil I, Stadt Guben und den nichtamtlichen Teil:

Bürgermeister der Stadt Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben, Tel. 0 35 61/6 87 1-0

... für den amtlichen Teil II, Gemeinde Schenkendöbern:

Bürgermeister der Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45, 03172 Schenkendöbern, Tel. 0 35 61/55 62 - 0

Das Amtsblatt erscheint 14-täglich in den ungeraden Wochen jeweils freitags und wird den Haushalten in Guben und der Gemeinde Schenkendöbern kostenlos zur Verfügung gestellt.

- **Druck und Verlag:** VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89-0, Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15, Fax-Redaktion 4 89-1 55

Einzelexemplare können bei den Herausgebern (s. o.) kostenlos abgeholt werden. Außerdem kann das Amtsblatt zum Abopreis von 57,16 Euro (inkl. MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.

IMPRESSUM

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

I. Stadt Guben

Ausschreibung Seite 2

Ausschreibung Werbeflächen Seite 2

Ausschreibung Touristenstützpunkt am Deulowitzer See Seite 2

Bekanntmachung des Bundeseisenbahnvermögens Bonn Seite 3

Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Guben Seite 3

Gemeinde Schenkendöbern

Wahlbekanntmachung für die Wahl des Ortsbeirates im OT Bärenklau am 01.08.2010 Seite 3

Widmungsverfügung für die Friedhofszuwegung im OT Taubendorf Seite 4

I. Stadt Guben

Ausschreibung

Die Stadt Guben schreibt folgende Liegenschaft zum Verkauf aus:
Guben, Alte Poststraße Straße 11

Flur 11, Flurstück 36/1, Größe 651 qm

Das Grundstück ist unbebaut und liegt im Sanierungsgebiet „Stadtzentrum“ Guben.

Ausweisung im Flächennutzungsplan: gemischte Baufläche und Umgebungsschutz von ur- und frühgeschichtlichen Bodendenkmalen

Das Grundstück ist voll erschlossen. Eine Bebaubarkeit nach § 34 BauGB ist gegeben.

Die Bebauung des Grundstückes muss sich städtebaulich in die nähere Umgebung einfügen.

Der Verkehrswert beträgt 24.738,00 EUR

Einsichtnahme in die Unterlagen sowie Besichtigungstermine können unter Telefon 0 35 61/6 87 1- 16 21, Frau Sterz, vereinbart werden.

Kaufangebote mit Nutzungskonzept sind in einem verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „Angebot Alte Poststraße 11“ bis zum **18. August 2010** einzureichen bei der Stadt Guben, Fachbereich VI - Stadtentwicklung/Grundstücks- und Immobilienmanagement, Gasstraße 4.

Es gilt das Datum des Poststempels.

Ausschreibung Werbeflächen

Die Stadt Guben beabsichtigt:

1. Im Freizeitbad Guben; Kaltenborner Str. 163; 03172 Guben

Im Eingangsbereich einen LCD Bildschirm zu installieren und über diesen Werbung interessierter Geschäftspartner zu platzieren. Über diese Maßnahme soll ein Defibrillator für das Freizeitbad beschafft werden. Pro Jahr nutzen rund 45.000 Gäste das Freizeitbad Guben. Bei Interesse wenden Sie sich bitte an das:

Freizeitbad Guben
 Herr Heintze
 Kaltenborner Str. 163
 03172 Guben
 Tel.: 0 35 61/35 70 oder
 Tel.: 01 73/3 79 63 70 (mobil)

2. Im Freibad Guben; Friedrich-Engels-Straße; 03172 Guben
 Die Trennwände zwischen dem Plansch- und dem Nichtschwimmerbecken zu erneuern und nunmehr 29 beidseitig nutzbare Werbeflächen zur Verfügung zu stellen. Die Flächen haben eine Größe von 910 mm x 810 mm/Seite und werden für jeweils eine Saison vergeben. Die Kosten für die beidseitige Nutzung belaufen sich auf 100,00 Euro/Saison zzgl. Beschriftung.

Pro Saison nutzen etwa 10.000 Gäste das Freibad in Guben.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an das:

Freizeitbad Guben
 Herr Heintze
 Kaltenborner Str. 163
 03172 Guben
 Tel.: 0 35 61/35 70 oder
 Tel.: 01 73/3 79 63 70 (mobil)

Tel.: 01 73/3 79 63 70 (mobil)

Ausschreibung

Touristenstützpunkt am Deulowitzer See

Gemarkung:	Atterwasch	
Flur:	3	
Flurstücke:	178	= 16.169,00 qm
	181	= 116,00 qm
Grundstücksfläche gesamt		= 16.285,00 qm

Die Stadt Guben als Eigentümerin des Touristenstützpunktes am Deulowitzer See schreibt das o. g. Grundstück mit den aufstehenden Gebäuden zum weiteren Betrieb und zur direkten Nutzung als Erholungs- und Freizeiteinrichtung mit dem vordringlichen Schwerpunkt der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen aus. Gesucht wird ein Interessent, der die Funktion des Betreibers übernimmt und mit der Stadt Guben einen Betriebsführungsvertrag abschließt.

Der Touristenstützpunkt liegt direkt am Deulowitzer See in einer landschaftlich schönen Umgebung. Die Stadt Guben liegt in unmittelbarer Nähe und ist mit dem Fahrrad in 20 Minuten erreichbar. Guben bietet neben guten Einkaufsmöglichkeiten auch ein Freibad, ein Freizeitbad, Museen und Sportzentren. Lohnenswert ist auch der Besuch der polnischen Partnerstadt Gubin.

Auf dem Grundstück befinden sich das Hauptgebäude, ein Bettenhaus, eine Scheune als Aufenthaltsraum sowie 12 Bungalows. Das Hauptgebäude verfügt über 5 Schlafräume mit insgesamt 35 Betten, eine Küche, Speise- und Clubraum sowie Sanitäranlagen. Im Bettenhaus gibt es 4 Schlafräume mit insgesamt 28 Betten, eine Küche und ein behindertengerechtes Bad. Die Scheune dient als Aufenthaltsraum. In der Scheune ist eine Küche eingerichtet. Gleichzeitig befindet sich im Scheunengebäude das Büro.

Die einzelnen Bungalows bestehen aus Schlafrum, Wohnraum



und Küche und bieten Platz für jeweils 4 Personen. Ein Wasser- und Abwasseranschluss ist in den Bungalows nicht vorhanden. Die Sanitärräume befinden sich neben der Scheune.

Durch den Betreiber ist der Betrieb der Anlagen einschließlich der Außenanlagen, die Nutzung der Ausrüstungen und Ausstattungen, die Nutzung des Objektes und die einzelnen inhaltlichen Geschäftsabläufe unter betriebswirtschaftlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Touristenstützpunkt zu organisieren und durchzuführen. Der künftige Betreiber hat alle Bewirtschaftungskosten und die anfallenden Kosten für die bauliche Erhaltung (Instandhaltung) selbst zu tragen und zahlt an die Stadt Guben ein Betriebsführungsentgelt.

Bei der Beherbergung von einkommensschwachen Nutzern ist der Betreiber verpflichtet, die von der Stadt Guben festgelegten Ermäßigungstarife zu erheben. Die daraus resultierenden Mindereinnahmen werden von der Stadt Guben erstattet.

Bewerbungen mit einem Konzept für den Betrieb des Touristenstützpunktes sind bis zum 13. August 2010 bei der Stadt Guben, Fachbereich VI, Immobilienmanagement

Gasstraße 4, 03172 Guben

einzureichen.

Es gilt das Datum des Poststempels.

Bekanntmachung des Bundeseisenbahnvermögens Bonn

über einen Antrag auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung in der Gemarkung Guben

Das Bundeseisenbahnvermögen Hauptverwaltung Bonn gibt bekannt, dass die **DB Netz AG; Theodor-Heuss-Allee 7 in 60486 Frankfurt am Main** einen Antrag auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 i. V. m. Abs. 11 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerg) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) und § 8 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900), gestellt hat.

Der Antrag umfasst die Gemarkung Guben. Az: 12 2609/Guben/E
Es wird beantragt, für Anlagen zur Versorgung von Schienenwegen der früheren Reichsbahn mit Strom und Wasser sowie zur Entsorgung des Abwassers solcher Anlagen in der o. g. Gemarkung

das Bestehen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit entsprechend den ausliegenden Antragsunterlagen zu bescheinigen.

Die **betroffenen Grundstückseigentümer von Flurstücken** in der o. g. Gemarkung **der Stadt Guben können den eingereichten Antrag sowie die beigelegten Unterlagen in der Zeit vom 26. Juli 2010 bis einschließlich 20. August 2010**

in der Stadtverwaltung Guben, Gasstraße 4 in 03172 Guben im Raum 141 während der Dienststunden einsehen.

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerg ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von der Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann bis zum Ende der Auslegungsfrist in der Stadtverwaltung Guben, Gasstraße 4 in 03172 Guben eingereicht werden.

Guben, 23. Juli 2010

gez. i. A.

Bundeseisenbahnvermögen Bonn

Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Guben

(Stand bei Redaktionsschluss)

4. August 2010 16 Uhr Sondersitzung des Ausschusses für Soziales/Bildung/Jugend/Kultur
Rathaus, Zi. 236

Alle interessierten Bürger sind dazu recht herzlich eingeladen!

II. Gemeinde Schenkendöbern

Gemeinde Schenkendöbern

Wahlbehörde

Gemeindeallee 45, 03172 Schenkendöbern

Wahlbekanntmachung

für die Wahl des Ortsbeirates im OT Bärenklau am 01.08.2010

- Am 01.08.2010 findet die oben genannte Wahl statt.
Die Wahl dauert von 8.00 - 18.00 Uhr.
- Das Wahlgebiet der Gemeinde Schenkendöbern ist in 1 allgemeinen Wahlbezirk eingeteilt. Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens am 04.07.2010 zugestellt wurden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.
- Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen.

Behinderte Wähler/innen können, wenn das zuständige Wahllokal nicht behindertengerecht ist, bei der Wahlbehörde Briefwahlunterlagen zur Ausübung des Wahlrechts beantragen.

- Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den Stimmzettel ausgehändigt.

Der Stimmzettel enthält die mit Beschluss des Wahlausschusses vom 24.06.2010 zugelassenen Wahlvorschläge. Im Wahllokal hängt ein Muster des Stimmzettels aus.

5. Für die Wahl gilt:

Jeder wahlberechtigte Bürger kann für seine Wahl drei Stimmen vergeben.

Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei den Bewerber, dem Sie Ihre Stimmen geben wollen. Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als drei Stimmen abgegeben werden, sonst ist der Stimmzettel ungültig!

6. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet werden.
7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
8. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlgebiet/Wahlkreis in dem der Wahlschein ausgestellt ist, durch Briefwahl teilnehmen.

Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der zuständigen Wahlbehörde der Gemeinde Schenkendöbern Gemeindeallee 45 in 03172 Schenkendöbern einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle am Wahltag bis 18.00 Uhr abgegeben werden.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten folgende Regelungen:

1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
2. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
3. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
4. Sie legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
5. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an den zuständigen Wahlleiter.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Wahlumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Wahlumschlag ein.

Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt Folgendes: Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Möglichkeit geschaffen, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Wahlleiter.

9. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schenkendöbern, den 22.07.2010

gez. Otto
Wahlleiterin

Widmungsverfügung für die Friedhofszuwegung im OT Taubendorf

Nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 11.06.1992 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.06.1999 (GVBl. I S. 211) erhält folgende Verkehrsfläche

Gemarkung Groß Gastrose Flur 6, Flurstücke 232, 230, 234, 228 die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die o. g. Verkehrsfläche wird in die Gruppe der sonst. öffentlichen Straßen eingestuft.

Straßenbaulastträger ist die Gemeinde Schenkendöbern.

Die genaue Begrenzung der Verkehrsfläche ist im amtlichen Lageplan festgelegt, der im Bauamt der Gemeinde Schenkendöbern während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme vorliegt.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Sie erlangt Rechtskraft, wenn sie unanfechtbar geworden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Gemeinde Schenkendöbern Gemeindeallee 45 in 03172 Schenkendöbern zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist erfolgt ist.

Schenkendöbern, den 15.07.2010



- Jeschke -
Bürgermeister

